

Synopse

2025_05_WEU_Wildschadenverordnung

Erlass(e) dieser Veröffentlichung:

Neu: —

Geändert: **922.51**

Aufgehoben: —

Geltendes Recht	Fassung für das Konsultationsverfahren
	Verordnung über die Verhütung und Entschädigung von Wildschäden (Wildschadenverordnung, WSV)
	<i>Der Regierungsrat des Kantons Bern, auf Antrag der Wirtschafts-, Energie- und Umweltdirektion, beschliesst:</i>
	I.
	Der Erlass 922.51 Verordnung über die Verhütung und Entschädigung von Wildschäden vom 22.11.1995 (Wildschadenverordnung, WSV) (Stand 01.03.2023) wird wie folgt geändert:
Art. 1 Beratung, Abgabe von Schutzmitteln und Abschuss von Wildtieren	
¹ Das Amt für Landwirtschaft und Natur (LANAT) berät kostenlos die Bevölkerung, insbesondere die in der Land- und Waldwirtschaft Tätigen, über Massnahmen zur Verhütung von Wildschäden.	
² Das Jagdinspektorat kann zur Verhütung von Wildschäden kostenlos Schutzmittel abgeben und ordnet den Abschuss einzelner Wildtiere an, die erheblich Schaden anrichten.	

Geltendes Recht	Fassung für das Konsultationsverfahren
<p>³ Die kostenlose Abgabe von Schutzmitteln an Waldbewirtschafterinnen und Waldbewirtschafter erfolgt ausschliesslich zugunsten standortheimischer Baumarten.</p> <p>⁴ Im Wald werden die Massnahmen nach Absatz 2 im Einvernehmen mit den zuständigen Revierförsterinnen und Revierförstern getroffen.</p>	<p>³ <i>Aufgehoben.</i></p> <p>⁴ <i>Aufgehoben.</i></p>
<p>Art. 2 Beiträge</p> <p>¹ Das Jagdinspektorat kann Beiträge aus dem Wildschadenfonds an weitergehende Verhütungsmassnahmen sprechen, insbesondere zur Verhütung von Schäden in Gärtnereien und Baumschulen sowie im Wald.</p>	<p>¹ Das Jagdinspektorat kann Beiträge aus dem Wildschadenfonds an weitergehende Verhütungsmassnahmen sprechen, insbesondere zur Verhütung von Schäden in Gärtnereien und Baumschulen sowie im Wald können gesprochen werden durch</p> <p>a das Inforama zum Herdenschutz,</p> <p>b das Amt für Wald und Naturgefahren (AWN) zur Verhütung von Wildschäden im Wald,</p> <p>c das Jagdinspektorat zur Verhütung von anderen Wildschäden.</p>
<p>Art. 3 Ersatzpflicht</p> <p>¹ Der Schaden, den die im Bundesrecht bezeichneten Tierarten an Wald, landwirtschaftlichen Kulturen und Nutztieren anrichten, wird angemessen entschädigt, soweit die geschädigte Bewirtschafterin oder der geschädigte Bewirtschafter alle zumutbaren Massnahmen zur Verhütung von Wildschäden getroffen hat.</p> <p>^{1a} Der Schaden, den der Wolf verursacht, wird in den Tal- und Hügelzonen sowie in den Bergzonen I und II gemäss Artikel 1 Absätze 3 und 4 der Verordnung des Bundesrates vom 7. Dezember 1998 über den landwirtschaftlichen Produktionskataster und die Ausscheidung von Zonen (Landwirtschaftliche Zonen-Verordnung)¹⁾ angemessen entschädigt, soweit die geschädigte Bewirtschafterin oder der geschädigte Bewirtschafter alle zumutbaren Massnahmen zur Verhütung dieses Schadens getroffen hat.</p>	<p>^{1a} <i>Aufgehoben.</i></p>

¹⁾ SR 912.1

Geltendes Recht	Fassung für das Konsultationsverfahren
<p>² Nicht ersetzt werden:</p> <ul style="list-style-type: none">a Bagatellschäden bis zu einem Betrag von 100 Franken,b Schäden von Tieren, gegen die Selbsthilfe gemäss Artikel 8 der Jagdverordnung vom 26. Februar 2003 (JaV)²⁾ zulässig ist,c ...d Schäden, deren Umfang und Ursache nicht mehr festgestellt werden können,e Schäden in Gärtnereien und Baumschulen,f Schäden an Obstbäumen und nicht standortgerechten Baumarten,g Grasschäden verursacht durch Gämsen, Hirsche, Steinböcke sowie Wildschweine in Sömmerungsgebieten oberhalb der Waldgrenze,h Grasschäden verursacht durch Rehe sowiei Schäden an Bundes- oder Kantongütern. <p>³ In Härtefällen kann auch bei wiederholten Schäden durch nicht jagdbare Tiere ein Beitrag aus dem Wildschadenfonds gesprochen werden.</p> <p>⁴ Der Schaden, den Luchs, Biber, Fischotter, Adler, Bär, Wolf oder Goldschakal verursachen, ist gesondert auszuweisen.</p>	<p>^{1b} Der Schaden, den Biber verursachen an Bauten und Anlagen, die im öffentlichen Interesse liegen, an privaten Verkehrsinfrastrukturen sowie an Uferböschungen, wenn durch deren Schädigung die Hochwassersicherheit nicht mehr gewährleistet werden kann, wird angemessen entschädigt, sofern die oder der Geschädigte alle zumutbaren Massnahmen zur Verhütung von Wildschäden getroffen hat.</p> <p>^{1c} Zur Verhütung von Schäden durch Biber gilt auch die naturnahe Ausgestaltung des Gewässerraums als zumutbare Massnahme.</p> <p>a Bagatellschäden bis zu einem Betrag von <u>400</u><u>200</u> Franken,</p>

²⁾ BSG 922.111

Geltendes Recht	Fassung für das Konsultationsverfahren
Art. 4 Schätzungsorgane ¹ Die Schätzung des Wildschadens erfolgt durch die kantonalen Wildhüterinnen und Wildhüter. Im Wald erfolgt die Schätzung im Einvernehmen mit den zuständigen Revierförsterinnen und Revierförstern. ² Das Jagdinspektorat bestimmt die für die Nachschätzung zuständigen Oberschätzerinnen oder Oberschätzer. ³ Es sorgt für die Ausbildung und Information der Schätzungsorgane.	¹ Die Schätzung des Wildschadens erfolgt durch die kantonalen Wildhüterinnen und Wildhüter <u>oder durch vom Jagdinspektorat beigezogene geeignete Dritte</u> . Im Wald erfolgt die Schätzung <u>im Einvernehmen mit den unter Einbezug der</u> zuständigen Revierförsterinnen und <u>Revierförstern</u> <u>Revierförster</u> .
Art. 5 Anmeldung ¹ Entschädigungsgesuche sind schriftlich und unterzeichnet auf amtlichem Formular beim Jagdinspektorat einzureichen. ² Formulare können bei den Gemeinden und beim Jagdinspektorat bezogen werden.	² Formulare können <u>bei den Gemeinden und beim Jagdinspektorat</u> bezogen werden.
	II.
	<i>Keine Änderung anderer Erlasse.</i>
	III.
	<i>Keine Aufhebungen.</i>
	IV.
	Diese Änderung tritt am 1. August 2026 in Kraft.
	Bern, [TT. Monat JJJJ]

Geltendes Recht	Fassung für das Konsultationsverfahren
	Im Namen des Regierungsrates Die Präsidentin / Der Präsident: Die Staatsschreiberin: / Der Staatsschreiber: